

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern
auf dem Gebiet der Baugesetzgebung

Bad Dürkheimer Vereinbarung
21. Januar 1955

Schreiben des Bundesministeriums für Wohnungsbau:

26.10.1954	Aufforderung zur Zusammenarbeit
07.01.1955	Einladung nach Bad Dürkheim
24.01.1955	Sitzungsbericht Bad Dürkheim; Tätigkeitsbericht "Wedler"-Ausschuß

Az.: 2306-13/2/54 (II B)

An
die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
zuständigen Herren Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern
auf dem Gebiete der Baugesetzgebung

In der gemeinsamen Besprechung am 21. Oktober 1954 hatte ich Gelegenheit, Ihnen meine Vorschläge für die Fortführung und Erweiterung der bisherigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Baugesetzgebung darzulegen. Absprachgemäß darf ich diese Anregungen mit der Bitte um Ihre Zustimmung im folgenden nochmals zusammenfassen.

1) Fertigstellung des Baugesetzentwurfs der Baurechtskommissionen

Nachdem durch das Gutachten des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1954 eine Klärung der verfassungsrechtlichen Situation erfolgt ist, muß die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nachkommen, gemäß den Entschlüssen des Deutschen Bundestages vom 13. September 1951 und 11. Juni 1953 den Entwurf eines Bundesbaugesetzes vorzulegen. Dementsprechend wird in meinem Hause gegenwärtig ein Referentenentwurf ausgearbeitet, der weitgehend auf den bisher erzielten Arbeitsergebnissen der Baurechtskommissionen aufbaut. Ich werde darauf Bedacht nehmen, daß Ihnen dieser Entwurf nach Fertigstellung zugeht und Ihre laufende Beteiligung an der weiteren Gestaltung des Entwurfs gewährleistet wird.

Unbeschadet dieser Gesetzgebungstätigkeit sollten die Baurechtskommissionen ihre Arbeiten an dem Entwurf eines Baugesetzes, der die bisher behandelten Sachgebiete umfaßt, fertigstellen. Ich bin der Überzeugung, daß dieser von den Kommissionsmitgliedern in ihrer Eigenschaft als Sachverständige aufgestellte Entwurf durch sein sachliches Gewicht die Beratungen und die Verabschiedung des mit ihm zum überwiegenden Teil übereinstimmenden Regierungsentwurfs erheblich erleichtern wird. Es erscheint mir zudem im Hinblick auf den bereits geleisteten Verwaltungsaufwand kaum vertretbar, die unmittelbar vor dem Abschluß stehende Arbeit der Kommissionen einzustellen und die in schwierigen und gründlichen Beratungen gefundenen wertvollen Ergebnisse weiteren Fachkreisen vorzuenthalten.

Weiterhin halte ich es für zweckmäßig, die Baurechtskommissionen auch über den Abschluß der Entwurfsarbeiten hinaus bestehen zu lassen, damit die Möglichkeit gegeben ist, sie im Laufe der weiteren Diskussionen zu einzelnen Problemen gutachtlich zu hören.

2) Regelung des Wertausgleichs im Bundesbaugesetz

In der mit überwiegender Mehrheit gefaßten Entschließung vom 11. Juni 1953 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht, in den Entwurf eines Bundesbaugesetzes Vorschriften aufzunehmen, die den Preisstop im Grundstücksverkehr ablösen und Spekulationsgewinne am Grund und Boden ausschließen. Wie von den Sprechern mehrerer Fraktionen in der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages zum Ausdruck gebracht wurde, ist bei der Formulierung "Ausschluß von Spekulationsgewinnen" vornehmlich an die Erfassung solcher Wertsteigerungen der Baugrundstücke gedacht worden, die durch die städtebauliche Planung hervorgerufen werden. Von der mit dem Sachgebiet der Bodenbewertung befaßten Baurechtskommission IV sind Vorschläge für eine gesetzliche Regelung ausgearbeitet worden, die einen Wertausgleich zwischen den Schäden und Vorteilen anstrebt, die bei der Planung der öffentlichen Hand, insbesondere bei der städtebaulichen Planung, entstehen. Die Gesichtspunkte, die nach Auffassung der Sachverständigen einen Wertausgleich im Rahmen eines Baugesetzes gebieten, sind in der Niederschrift vom 26. Juli 1954 über die 12. Sitzung der Kommission IV in Eltville zusammenfassend niedergelegt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Rechtsgutachten diesen Wertausgleich als eine steuerliche Regelung charakterisiert, für die eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht besteht. Es ist sowohl von meinem Hause, als auch von den Baurechtskommissionen und weiteren Sachverständigen mit negativem Ergebnis untersucht worden, ob sich der mit dem Planungsausgleich bezweckte Erfolg auf anderen Wegen erreichen läßt. Unter diesen Umständen könnte die Bundesregierung dem Ersuchen des Deutschen Bundestages auf Vorlage von "Spekulationsgewinne ausschließenden" Bodenbewertungsvorschriften nur bei gleichzeitiger Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Änderung des Art. 105 GG entsprechen. Ohne mich mit den von der Baurechtskommission ausgearbeiteten materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften zu identifizieren, halte ich gleichwohl eine wohlüberlegte Regelung für sachdienlich, die einen vernünftig beschränkten Ausgleich zwischen den im Zusammenhang mit der städtebaulichen Planung zwangsläufig entstehenden Schäden und Vorteilen herbeiführt. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung einer derartigen Regelung sollte indessen nur eine unterschiedliches Recht vermeidende Lösung im Rahmen des Bundesbaugesetzes in Erwägung gezogen werden. Inhalt und Umfang der bundesgesetzlichen Regelung des Wertausgleichs müßten

in den Einzelheiten noch eingehend erörtert werden. Ich wäre Ihnen aber bereits jetzt für Ihre Mitteilung dankbar, ob Sie für den Bereich Ihres Ressorts der hierzu erforderlichen Änderung des Art. 105 GG grundsätzlich zustimmen würden.

3) Gemeinsame Ausarbeitung einer Musterbauordnung

Wie alle übrigen baurechtlichen Sachgebiete dient auch das Bauordnungsrecht letztlich dem Vollzug der städtebaulichen Planung. Städtebaurecht und Bauordnungsrecht stehen, wie die Beratungen der Baurechtskommissionen eindeutig ergeben haben, zueinander in einem Verhältnis der gegenseitigen Einflußnahme, das bei der materiell- und formellrechtlichen Regelung der beiden Sachgebiete nicht außer acht gelassen werden kann. Wenn das künftige Bundesbaugesetz die daran geknüpften Erwartungen erfüllen soll, wird auch das in den einzelnen Ländern geltende, unterschiedliche Bauordnungsrecht einer Änderung bedürfen, die auf den Inhalt des Bundesbaugesetzes abgestimmt ist. Das Gutachten des Bundesverfassungsgerichts hat das Bauordnungsrecht gegenüber den übrigen baurechtlichen Sachgebieten abgegrenzt und es überwiegend in die Gesetzgebungskompetenz der Länder verwiesen. Der Bundesgesetzgeber ist aber befugt, einzelne spezifisch das Wohnungswesen berührende Bauordnungsvorschriften zu erlassen. Es sollte nach meiner Auffassung indessen vermieden werden, daß Bund und Länder bei der Regelung dieser Materie getrennte Wege gehen, die zwangsläufig zu einer weiteren unerwünschten und sachlich abträglichen Rechtszersplitterung führen müssen. Dem von Bund und Ländern bekundeten Willen nach einer gemeinsamen Reform und Kodifikation des Baurechts sollte vielmehr auch in besonderem Maße dadurch Rechnung getragen werden, daß die Basis für eine weitgehende einheitliche Regelung des Bauordnungsrechts geschaffen wird. Dieses Ziel läßt sich dadurch verwirklichen, daß entsprechend den Vorarbeiten zu einem Bundesbaugesetzentwurf von den Ländern unter Beteiligung des Bundes ein Bauordnungsausschuß gebildet wird. Dem Ausschuß würde die Aufgabe obliegen, eine einheitliche Musterbauordnung auszuarbeiten, deren Einführung den Ländern zu empfehlen ist.

Die Länder sollten indessen von diesem Musterentwurf tunlichst nur insoweit abweichen, als dies durch örtliche Bedingtheiten geboten ist.

Ich darf darauf hinweisen, daß der von Herrn MinRat Prof. Dr. Wedler geleitete Ausschuß, in dem allerdings zur Zeit nicht alle Länder vertreten sind, bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet hat, deren Fortführung eine Fertigstellung des Musterentwurfs einer Bauordnung in naher Zeit erwarten läßt. Der Bundesgesetzgeber wird seinerseits von der ihm durch das Bundesverfassungsgericht zuerkannten teilweisen Kompetenz auf dem Gebiete des Bauordnungsrechts keinen Gebrauch machen, soweit als Ergebnis der vorgeschlagenen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern eine im grundsätzlichen einheitliche Regelung des Bauordnungsrechts der Länder erreicht wird.

Wenn Sie meinem Vorschlag beitreten, bitte ich um Ihr Einverständnis, daß ich Ihre Vertreter zu einer Besprechung einlade, in der die Mitglieder des zu bildenden Bauordnungsausschusses und seine Arbeitsweise festgelegt werden. Den Vorsitz in dieser Besprechung beabsichtige ich dem ältesten anwesenden Vertreter der Länder anzutragen. Die Baurechtskommission, deren sachliche und persönliche Zusammenarbeit sich so ausgezeichnet bewährt hat, waren in Bad Dürkheim gebildet worden. Ich glaube schon aus diesem Grunde auch für die Konstituierung des Bauordnungsausschusses den gleichen Tagungsort vorschlagen zu sollen.

Ich würde es lebhaft begrüßen, wenn durch Ihre Billigung meiner Vorschläge die seitherige verständnisvolle und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Baugesetzgebung im Interesse des Städtebaues und des Wiederaufbaues weiterhin vertieft werden könnte.

gez. Dr. Preusker

(Siegel)

beglaubigt:
(Leyendecker)
Angestellte

Bonn, den 7. Januar 1955

An die

für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen
Herren Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem
Gebiete der Baugesetzgebung;
gemeinsame Ausarbeitung einer Musterbauordnung.

Auf Grund Ihrer zustimmenden Stellungnahmen zu meinem Schreiben vom 26. Oktober 1954, in denen Sie sich zu einer gemeinsamen Ausarbeitung einer Musterbauordnung bereit erklären, lade ich Sie zu einer gemeinsamen Besprechung
in Bad Dürkheim am Freitag, dem 21. Januar 1955,
vormittags 9.00 Uhr im Gebäude des Kurhauses
ergebenst ein.

Zimmerbestellungen bitte ich an die Kurverwaltung Bad Dürkheim zu richten. Unterkunftsmöglichkeit ist im Kurparkhotel oder im Hotel Leiniger Hof gegeben.

Als Tagesordnung für die Sitzung ist vorgesehen:

1. Bericht des Herrn MinRat Prof. Dr. Wedler, Berlin, über die Arbeitsergebnisse des von ihm geleiteten Bauordnungsausschusses.
2. Konstituierung des gemeinsamen Bauordnungsausschusses von Bund und Ländern (Vorsitz, Mitglieder, Geschäftsstelle, Kostentragung).
3. Festlegung von Aufgaben und Arbeitsweise des Bauordnungsausschusses.

gez. Dr. Preusker

(Siegel)

beglaubigt:
(Leyendecker)
Angestellte

A b s c h r i f t

Der Bundesminister
für Wohnungsbau

Bonn, den 24. Februar 1955

II – 4301/5/55

An die

Teilnehmer der Bad Dürkheimer Besprechung
am 21. Januar 1955

Betr.: Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Baugesetzgebung; gemeinsame Ausarbeitung einer Musterbauordnung

Anlg.: - 3 -

Anliegend übersende ich je einen Abdruck meiner heutigen Schreiben an die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen sowie für die Bauaufsicht (Baupolizei) zuständigen Herren Minister (Senatoren) der Länder der Bundesrepublik Deutschland und an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Herren Minister (Senatoren) der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Hessischen Minister des Innern a.D. Zinnkahn, Wiesbaden, nebst zugehörigem Sitzungsbericht über die Bad Dürkheimer Besprechung am 21. Januar ds. Jhs. zur Kenntnis.

gez.: Dr. P r e u s k e r

(Siegel)

Beglaubigt:

gez. Leyendecker

Angestellte

Abschrift

Der Bundesminister
für Wohnungsbau

Bonn, den 24. Februar 1955

II - 4301/5/55

An die

für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen
sowie für die Bauaufsicht (Baupolizei) zuständigen
Herren Minister (Senatoren) der Länder der
Bundesrepublik Deutschland

Betr.: Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der
Baugesetzgebung; gemeinsame Ausarbeitung einer Musterbauordnung
Bezug.: Mein Schreiben vom 7. Januar 1955 - 2306-13/21/54 (11/12)
Anlg.:- 1 -

Von den in Bad Dürkheim anwesenden Vertretern der Länder bin ich gebeten worden, Sie über das Ergebnis der Besprechung am 21. Januar 1955 zu unterrichten. Zu diesem Zweck überreiche ich den anliegenden Sitzungsbericht. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Vertreter aller Länder zugestimmt haben, gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Wohnungsbau eine Musterbauordnung auszuarbeiten. Hierfür wurde eine Musterbauordnungs-Kommission und ein Arbeitsausschuß vorgesehen, die beide von Ländervertretern geleitet werden sollen. Einzelheiten bitte ich dem anliegenden Bericht entnehmen zu wollen.

Alle Anwesenden hielten es nach eingehender Aussprache für zweckmäßig, daß die Ministerkonferenz der Argebau die Musterbauordnungs-Kommission gleichzeitig auch als ihr beratendes Gremium in Fragen der Musterbauordnung ansieht, so daß sie für die Musterbauordnung in dieser Hinsicht an Stelle der allgemeinen Ausschusses der Argebau tritt. Ich bitte, die in dem Bericht wiedergegebenen Vorschläge der Dürkheimer Besprechung - insbesondere auch hinsichtlich der Benennung der Mitglieder des Arbeitsausschusses - zu prüfen und ihnen zuzustimmen.

An den Sitzungen der Musterbauordnungs-Kommission sollen in der Regel zwei Mitglieder jedes Landes teilnehmen. Für mein Haus hielt die Versammlung in Bad Dürkheim die Vertretung durch drei Mitglieder für zweckmäßig. Ich benenne hierfür die Herren Ministerialräte Prof. Dr.-Ing. E. h. Wedler, Steinbiß und Dr. Zinkahn.

...

Da ich es übernommen habe, Ihre Stellungnahmen zum Inhalt des anliegenden Berichtes und die Namen der von Ihnen zu benennenden Mitglieder für die Musterbauordnungs-Kommission den Vorsitzenden dieser Kommission und des Arbeitsausschusses zu übermitteln, wäre ich Ihnen für bald mögliche Bekanntgabe Ihrer Stellungnahme und Benennung der Mitglieder verbunden.

gez. Dr. P r e u s k e r

(Siegel)

Beglaubigt:

gez. Leyendecker
Angestellte

A b s c h r i f t

Der Bundesminister
für Wohnungsbau

Bonn, den 24. Februar 1955

II – 4301/5/55

An den

Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der für das
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen
Herren Minister (Senatoren) der Länder der Bundes-
republik Deutschland
Herrn Hessischen Minister des Innern a.D. Zinkahn

W i e s b a d e n

Betr.: Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem
Gebiete der Baugesetzgebung; gemeinsame Ausarbeitung einer Mus-
terbauordnung

Anlg.: - 2 –

Sehr geehrter Herr Kollege!

Abdruck meines heutigen Schreibens an die für das Bau-, Wohnungs- und Sied-
lungswesen sowie für die Bauaufsicht (Baupolizei) zuständigen Herren Minister
(Senatoren) der Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie des zugehörigen
Sitzungsberichtes über die Bad Dürkheimer Besprechung am 21. Januar ds. Jhs.
übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit verbindlichsten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener

gez. Dr. P r e u s k e r

Beglaubigt:

(Siegel)

gez. Leyendecker

Angestellte

A b s c h r i f t

Der Bundesminister
für Wohnungsbau

Anlage
zum Schreiben des
Bundesministers für Wohnungsbau
vom 24. Februar 1955
– Az.: II-4301/5/55 –

B e r i c h t

über die
Besprechung der Herren Vertreter der
für die Bauaufsicht (Baupolizei) zu-
ständigen Herren Minister (Senatoren)
der Länder mit den Vertretern des Bun-
desministeriums für Wohnungsbau am
Freitag, den 21. Januar 1955, in Bad
Dürkheim

Teilnehmer:

Baden-Württemberg:	Ministerialrat H o l c h Regierungsdirektor Dr. G e r n e
Bayern:	Ministerialdirigent Wambsganz Ministerialrat Dr. Weinisch
Berlin:	Senatsrat J a e c k e l Senatsrat Dr. F ö r s t e r
Bremen:	Regierungsdirektor Dr. P a d e
Hamburg:	Senatssyndicus Dr. Grapengeter
Hessen:	Regierungsdirektor K e i l Regierungsrat M ü l l e r
Nordrhein-Westfalen:	Oberregierungs- und -baurat T r u s c h k e w s k i Oberregierungsrat Dr. Friede
Niedersachsen:	Ministerialdirigent Dr. Litzka Oberregierungs- und -baurat Henning Oberregierungsbaurat Fiedelkorn
Rheinland-Pfalz:	Oberregierungsrat Weiler
Schleswig-Holstein:	Ministerialrat Haake
Argebau:	Geschäftsführer Kaiser
Bundesministerium für Wohnungsbau:	Staatssekretär Dr. Wandersleb Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. E. h. Wedler

Ministerialrat Steinbiß
Oberregierungsrat Dr. Bifnig

Schriftführer:

Regierungsbauassessor Bub

Tagesordnung:

1. Bericht des Ministerialrats Prof. Dr.-Ing. E. h. Wedler, Berlin, über die Arbeitsergebnisse des von ihm geleiteten Bauordnungsausschusses
2. Konstituierung des gemeinsamen Bauordnungsausschusses von Bund und Ländern (Vorsitz, Mitglieder, Geschäftsstelle, Kostentragung)
3. Festlegung von Aufgabe und Arbeitsweise des Bauordnungsausschusses

Staatssekretär Dr. Wandersleb begrüßt die von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und von Westberlin entsandten Vertreter und schlägt vor, einen gemeinsamen Ausschuß zur Erarbeitung einer Musterbauordnung zu bilden, um die Bauordnungen der Länder möglichst weitgehend zu vereinheitlichen. Grundlage der Arbeit soll das vom Bundesverfassungsgericht erstattete Gutachten über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Baurechts sein. Er schlägt vor, einen Hauptausschuß und einen Sachverständigenausschuß unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wohnungsbau zu bilden. Beide Ausschüsse sollten unter der Leitung von Ländervertretern stehen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bericht von Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. E.h. Wedler über die Arbeitsergebnisse des von ihm geleiteten Bauordnungsausschusses

Prof. Dr.-Ing. E. h. Wedler berichtet über die früheren Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Bauordnung, die Entstehung, Zusammensetzung, Entwicklung und Arbeit des 1950 geschaffenen Bauordnungsausschusses (sog. Wedler-Ausschuß), die Hauptgesichtspunkte seiner Arbeit und ihren augenblicklichen Stand. Die Lesung des Entwurfs ist beendet. Der Abschnitt über Art und Maß der baulichen Nutzung ist von einem gemeinsamen Sonderausschuß des Bauordnungsausschusses und der Fachkommission I der Hauptkommission für die Baugesetzgebung ebenfalls in mehreren Lesungen fertiggestellt worden und wird in dieser Fassung in den Bauordnungs-Entwurf aufgenommen.

Bei den meisten Punkten des Entwurfs konnte Übereinstimmung aller Mitglieder erreicht werden; bei einigen wenigen Punkten haben einige Mitglieder noch Vorbehalte gemacht.

Mit der Überreichung des Entwurfs kann nach Abschluß der bereits eingeleiteten Überarbeitung der Fassung im April 1955 gerechnet werden. Der bisherige Bauordnungsausschuß hält diesen Entwurf für noch nicht abgeschlossen. Trotzdem glaubt er, einen Entwurf von erheblicher Reife übergeben zu können, der eine verhältnismäßig schnelle Fertigstellung der geplanten Musterbauordnung ermöglichen könnte.

Ein ausführlicher Auszug des Berichtes, den Prof. Dr. Wedler erstattete, ist als Anlage 1 beigefügt.

Senatssyndikus Dr. Grapengeter dankt im Namen der Länder dem bisherigen Bauordnungsausschuß für die geleistete Arbeit; es sei zweckmäßig, bei den weiteren Beratungen den Entwurf dieses Bauordnungsausschusses zugrunde zu legen.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung: Konstituierung des gemeinsamen Bauordnungsausschusses von Bund und Ländern (Vorsitz, Mitglieder, Geschäftsstelle, Kostentragung).

Nach eingehender Aussprache, in der sowohl die Vertreter der Länder als auch das Bundesministerium für Wohnungsbau ihren Standpunkt vortrugen, wurde beschlossen, eine Musterbauordnungs-Kommission mit einem Arbeitsausschuß zu bilden.

Die Musterbauordnungs-Kommission soll sich aus Vertretern aller Länder und des Bundesministeriums für Wohnungsbau zusammensetzen und sich mit den Grundsatzfragen des Bauordnungsrechts befassen.

Der Arbeitsausschuß soll die Einzelfragen der Musterbauordnung beraten. Nach Aufstellung der Musterbauordnung und der hierfür nötigen Durchführungsvorschriften sollen die Musterbauordnungs-Kommission und ihr Arbeitsausschuß wieder aufgelöst werden. Die Mitglieder der Kommission und des Arbeitsausschusses sollen in erster Linie als Sachverständige arbeiten. Bei Abstimmungen haben jedes Land und das Bundesministerium für Wohnungsbau nur eine Stimme.

Alle Anwesenden hielten es nach eingehender Aussprache für zweckmäßig, daß die Ministerkonferenz der Argebau die Musterbauordnungs-Kommission gleichzeitig auch als ihr beratendes Gremium in Fragen der Musterbauordnung ansieht, so daß sie für die Musterbauordnung in dieser Hinsicht an Stelle des allgemeinen Ausschusses der Argebau tritt.

An den Sitzungen der Musterbauordnungs-Kommission sollen in der Regel zwei Vertreter je Landes und drei Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau aus den Fachgebieten Baurecht, Bautechnik und Städtebau teilnehmen, über deren Auswahl die entsendende Stelle entscheidet. Die Anwesenden würden es begrüßen, wenn die Länder und der Bund in die Kommission auch leitende Beamte entsenden, wobei unbenommen bleibt, daß Mitglieder der Kommission und des Arbeitsausschusses zum Teil personengleich sind.

Die Vorsitzenden der Kommission und des Arbeitsausschusses sollen berechtigt sein, im Bedarfsfalle Sondersachverständige hinzuzuziehen.

Als Vorsitzender der Musterbauordnungs-Kommission wird Senatssyndicus Dr. Grapengeter, als sein Stellvertreter Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. E. h. Wedler (als Person) vorgeschlagen. Diesem Vorschlag stimmten alle Anwesenden zu.

Mit der Geschäftsführung soll der bisherige Geschäftsführer des Bauordnungsausschusses, Regierungsbauassessor Bub von der Obersten Baubehörde München, zur Zeit noch abgeordnet an das Bundesministerium für Wohnungsbau - Vertretung Berlin – beauftragt werden. Die Kosten der Geschäftsstelle werden, solange Regierungsbauassessor Bub abgeordnet ist, vom Bundesministerium für Wohnungsbau, später von der bayerischen Obersten Baubehörde übernommen. Die Reisekosten der Mitglieder der Musterbauordnungs-Kommission tragen die zuständigen Auftraggeber, die Kosten für Sondersachverständige übernimmt das Bundesministerium für Wohnungsbau.

Im Arbeitsausschuß der Musterbauordnungs-Kommission sollen in der Regel je zwei Vertreter jeden Landes und drei Vertreter des Bundesministeriums für Wohnungsbau tätig sein, die aus den Fachgebieten Baurecht, Bautechnik und Städtebau ausgewählt werden. Es sollen ständig genügend Baurechtler vertreten sein.

Als Vorsitzender des Arbeitsausschusses wird Ministerialdirigent Wambsganz, München, als sein Vertreter Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. E. h. Wedler (als Person) vorgeschlagen. Auch dieser Vorschlag findet einmütige Zustimmung aller Anwesenden. Die Geschäftsführung soll auch hier Regierungsbauassessor Bub übernehmen. Wegen der Kosten gilt das gleiche wie für die Musterbauordnungs-Kommission.

Von den Vertretern der Länder und des Bundesministeriums für Wohnungsbau werden für den Arbeitsausschuß folgende Herren benannt:

Baden-Württemberg	Ministerialrat Holch Regierungsdirektor Dr. Cerne
Bayern	Ministerialdirigent Wambsganz Ministerialrat Dr. Weinisch
Berlin	Senatsrat Jaeckel
Bremen	Regierungsdirektor Dr. Pade
Hamburg	Baudirektor Wrede Regierungsdirektor Dr. Bahnson
Nordrhein-Westfalen	Oberregierungs- und -baurat Truschkow Oberregierungsrat Dr. Friede
Niedersachsen	Oberregierungs- und -baurat Fiebelkorn

Rheinland-Pfalz

Regierungsbaurat Langmann
Oberregierungsrat Weiler

Schleswig-Holstein
Bundesministerium für
Wohnungsbau

Regierungs- und -baurat Holstein

Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. E. h.
Wedler
Ministerialrat Steinbiß
Ministerialrat Dr. Zinkahn

Als ständige Sachverständige werden in den Ausschuß gewählt:
Baudirektor D ö l l , Nürnberg,
Baudirektor S c h ö n i n g , Heidelberg (Städtebau).

Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses soll ermächtigt sein, im Bedarfsfalle Sondersachverständige zuzuziehen und Sonderausschüsse zu bilden.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung: Festlegung von Aufgabe und Arbeitsweise des
Bauordnungsausschusses

Nach eingehender Aussprache wird festgelegt:

Die Musterbauordnungs-Kommission trägt die Verantwortung für die Gesamtarbeit am Entwurf der Musterbauordnung und ist zu-ständig für die hierbei zu klärenden grundsätzlichen Fragen, z. B. auch für die Abstimmung mit dem Bundesbaugesetz, und soll die Einführung der Musterbauordnung in den Ländern vorbereiten.

Der Arbeitsausschuß der Musterbauordnungs-Kommission ist an die Weisungen der Kommission gebunden. Er arbeitet die Einzelbestimmungen des Musterbauordnungs-Entwurfs und die noch erforderlichen Ausführungsanweisungen aus. Der Arbeitsausschuß tritt in kürzeren Zeitabständen zusammen und legt der Musterbauordnungs-Kommission in größeren Zeitabständen seine Arbeitsergebnisse zur Zustimmung vor. Die Sitzungsberichte des Arbeitsausschusses sollen regelmäßig auch den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnis gebracht werden.

Den Mitgliedern des Arbeitsausschusses wird der Entwurf des bisherigen Bauordnungsausschusses als Arbeitsgrundlage und zur grundsätzlichen Stellungnahme zugeleitet werden, sobald dieser zusammengestellt ist; ebenfalls den Mitgliedern der Kommission.

Bevor der Arbeitsausschuß in die Einzelberatung eintritt, soll er in einer ersten Sitzung die Kernfragen erörtern und, soweit nötig, der Musterbauordnungs-Kommission zur Entscheidung vorlegen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau übernimmt es, in einem Schreiben an die für die Bauaufsicht (Baupolizei) zuständigen Herren Minister (Senatoren) der Länder und an den Vorsitzenden der Argebung die zu Punkt 2) und 3) der Tagesordnung gemachten Vorschläge mitzuteilen und die Herren Minister um ihre Zustimmung hierzu und um Benennung der Vertreter für die Musterbauordnungs-Kommission zu bitten.

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird die Stellungnahmen der Länder den vorgeschlagenen Herren Vorsitzenden der Musterbauordnungs-Kommission und des Arbeitsausschusses bekanntgeben.

Durch dieses Verfahren wird sich nach Ansicht der Anwesenden die Einberufung der Musterbauordnungs-Kommission zu einer konstituierenden Sitzung erübrigen.

Die Anwesenden werden sich dafür einsetzen, daß ihre Entsendestellen den in Bad Dürkheim am 21. Januar 1955 getroffenen Vereinbarungen zustimmen und sich an den Arbeiten der Kommission und des Arbeitsausschusses ständig beteiligen, da ihnen dann eine schnelle und zweckmäßige Arbeit der Musterbauordnungs-Kommission und ihres Arbeitsausschusses gewährleistet erscheint.

gez. Dr. P r e u s k e r

(Siegel)

Beglaubigt:

gez. Leyendecker
Angestellte

A b s c h r i f t

Anlage zum Bericht über die Sitzung in Bad Dürkheim am 21.1.1955

Tätigkeit des Bauordnungsausschusses von 1950 bis 1955

=====

Berichter: Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. E. h. Wedler, Berlin

Schon vor dem 2. Weltkrieg war erkannt, daß die bestehenden Bauordnungen, namentlich in ihren technischen Teilen, veraltet und daher eine Neubearbeitung unter gleichzeitiger Vereinheitlichung in ganz Deutschland notwendig sei. Namentlich drängten die Entwurfsverfasser und Ausführenden, aber auch die Bauherren, die in mehreren Ländern bauten, darauf. Im damaligen Reichsarbeitsministerium wurde daher mit dem Entwurf einer Reichsbauordnung begonnen, zu dem der Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB-Ausschuß) Vorschläge für die technischen Teile bearbeitete.

In der 1. Sitzung dieses Ausschusses nach dem Kriege am 17.4.1947 in Minden wies der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen im ETB-Ausschuß (Ministerialrat Schürmann) darauf hin

"daß nicht nur die baulichen Vorschriften der Bauordnung in den vormals preußischen Landesteilen, sondern die ganzen Bauordnungen erneuerungsbedürftig sind. Die Preußischen Einheitsbauordnungen sind im Jahre 1919 herausgegeben worden und längst durch die Neuentwicklung überholt. Er schlug vor, durch einen Arbeitsausschuß des ETB-Ausschusses eine neue vollständige Bauordnung entwerfen zu lassen, damit nicht jedes Land anfangs, für sich eine Bauordnung aufzustellen und dadurch die Einheitlichkeit zerstört werde."

Damals wurde im ETB-Ausschuß ein Arbeitsausschuß für diesen Zweck aus Mitgliedern aller 4 Besatzungszonen eingesetzt, als dessen Obmann zunächst Herr Wedler und nach einer weiteren Aussprache mit Architekten und Bauträgern in Frankfurt/Main im Jahre 1950 Herr Dr.-Ing. Brandt, Hamburg, bestimmt wurde. Dieser Ausschuß nahm zunächst seine Tätigkeit nicht auf, weil der Abschluß entsprechender, in Berlin eingeleiteter Arbeiten abgewartet werden sollte.

Als aber bekannt wurde, daß auch andere Stellen sich mit der gleichen Aufgabe zu befassen begannen, erging im April 1950 vom Bundesministerium für Wohnungsbau eine Einladung an die zuständigen Länderministerien des Bundesgebietes und von West-Berlin sowie den Deutschen Städtetag, alle derartigen Bestrebungen in einem Ausschuß zusammenzufassen.

Die 1. Sitzung dieses Ausschusses fand am 2. Mai 1950 in Wiesbaden, die 25. Sitzung vom 19. bis 20. 1. 1955 in Karlsruhe statt. Zur 4. Sitzung und den weiteren Sitzungen lud der Obmann dieses Ausschusses, Herr Wedler, unter eigenem Namen ein. Die Teilnehmer des Bauordnungsausschusses arbeiteten als Sachverständige ohne unmittelbaren Auftrag und ohne Bindung an Weisungen der entsendenden Stellen.

In knapp 5 Jahren hielt dieser Bauordnungsausschuß 25 Sitzungen von 1 bis 2 1/2 Tagen Dauer ab, im ganzen wurden von den Mitgliedern 50 Arbeitstage oder rd. 1/4 Jahr für die Beratungen im Ausschuß angewandt. Daneben leisteten die meisten Mitglieder erhebliche Arbeiten für die Vorbereitung der Berichterstattung in den Sitzungen und bei der Ausarbeitung von Fassungen usw.

Die ersten 16 Sitzungen dienten der Stoffsammlung und der Aufstellung eines ersten Entwurfs, die 9 letzten Sitzungen im wesentlichen der zweiten Lesung dieses Entwurfs. Der jetzt vorliegende vorläufige Entwurf umfaßt rd. 130 Paragraphen.

Im Bauordnungsausschuß wirkten von der ersten bis zur letzten Sitzung Baufachleute aus den Baupolizeiregionen der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Hamburg und Berlin mit; ferner aus dem Bundesministerium für Wohnungsbau. Von der vierten Sitzung an war auch ein Vertreter der Deutschen Städtetages beteiligt. Bis zur 13. Sitzung (Januar 1953) arbeitete ein Bausachverständiger aus Schleswig-Holstein, bis zur 17. Sitzung (Juli 1953) je einer aus Bayern und Rheinland-Pfalz und seit der 15. Sitzung auch ein Bausachverständiger aus Bremen mit. Rheinland-Pfalz war ab der 25. Sitzung wieder beteiligt.

Nach ihrem Übertritt in den Ruhestand wirkten die Herren Baudirektor Dr. Brandt, Hamburg, und Oberbaurat Hölscher, früher Berlin, jetzt Goslar, weiter mit. Seit der 17. Sitzung gehörte auch Herr Stadtbaudirektor Schöning, Heidelberg, dem Ausschuß an, und zwar als Obmann des Sonderausschusses "Art und Maß der baulichen Nutzung" (siehe unten). Außerdem waren ständig ein Baurechtler des Bundesministeriums für Wohnungsbau und abwechselnd, aber nicht regelmäßig, Baurechtler aus den Ländern vertreten, in denen der Ausschuß jeweils tagte.

Herr Dr. Brandt stellte die ersten Beratungsunterlagen unter Heranziehung des Entwurfs einer Reichsbauordnung, des Baugesetz-Entwurfs Dittus und anderer Quellen auf. Außerdem entwarf er die Sitzungsberichte und die Neufassung der Bauordnungs-Paragraphen aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses. Seit der 16. Sitzung (April 1953) lag die Geschäftsführung in der Hand von Regierungsbauassessor Bub.

Der Bauordnungsausschuß bearbeitete zunächst nur die technischen Bestimmungen, später dehnte er seine Arbeit auf wiederholte Vorschläge seiner Mitglieder aus den Ländern auch

auf die rechtlichen und verwaltlichen Vorschriften aus, da sich diese von den technischen nicht trennen lassen.

In der 9. Sitzung (Oktober 1951) wurden die Beratungen der technischen Bestimmungen in erster Lesung zunächst abgeschlossen. Im Januar 1952 wurde zu diesem Entwurf die Stellungnahme von Baupolizei Praktikern aus Großstädten, Mittelstädten und ländlichen Gegenden durch Vermittlung der Sachverständigen aus den Länderministerien eingeholt. Hierauf gingen 45 Stellungnahmen ein, deren Inhalt bei der zweiten Lesung der technischen Bestimmungen verwertet wurde.

Mehrfach wurde im Ausschuß erörtert, ob es zweckmäßig sei, den ganzen Entwurf zu veröffentlichen, damit die Allgemeinheit dazu Stellung nehmen könne. Der bisherige Bauordnungsausschuß hat aber davon abgesehen.

Im Februar 1954 wurde ein Sonderausschuß für die Bestimmungen über "Art und Maß der baulichen Nutzung" eingesetzt, und zwar gemeinsam vom Bauordnungsausschuß und von der Fachkommission I (Planung und Bodenrecht) der Hauptkommission Baugesetzgebung. Sein Obmann war Herr Stadtbaudirektor Schöning, Heidelberg. In diesem Sonderausschuß wurden vom Bauordnungsausschuß Fachleute aus den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Berlin, von der Fachkommission I Fachleute aus Bayern und aus dem Bundesministerium für Wohnungsbau entsandt; außerdem aus der Fachkommission V (Erschließung) Herr Professor Gerlach, Berlin. Dem Sonderausschuß wurden bei seiner Gründung die bisherigen Beratungsergebnisse des Bauordnungsausschusses aus diesem Gebiet als Beratungsunterlagen überwiesen. Der Sonderausschuß hielt 5 zwei- bzw. dreitägige Sitzungen ab. Auch seine Arbeiten sind so weit abgeschlossen, daß sie zusammen mit dem Arbeitsergebnis des Bauordnungsausschusses in einer geschlossenen Fassung zur Verfügung gestellt werden können. Der Bauordnungsausschuß hat zu den Arbeiten des Sanierungsausschusses "Art und Maß der baulichen Nutzung" nicht mehr Stellung genommen. Die Gesamtfassung der Arbeiten beider Ausschüsse kann in etwa 6 bis 8 Wochen übergeben werden, sobald nämlich die bereits eingeleitete Überarbeitung der Fassung und die zugehörigen Schreivarbeiten beendet sind.

Noch nicht bearbeitet sind die noch erforderlichen Ausführungsanweisungen (siehe unten), soweit nicht bereits vorhandene technische Baubestimmungen und Baunormen hierfür verwendet werden.

Der Bauordnungsausschuß verfolgte bei seinen Arbeiten das Ziel, eine einheitliche, neuzeitliche, dauerhafte und möglichst einfache Bauordnung für das ganze Bundesgebiet und für West-Berlin zu schaffen und ihren Inhalt an das zu erwartende Baugesetz und die jetzige Rechtsauffassung anzupassen.

Das Streben nach Einheitlichkeit und Neuzeitlichkeit war der Anlaß für die Einleitung der Arbeiten. Das Streben nach Einheitlichkeit erforderte eine neue Form, auf die sich Nord und Süd einigen konnten. Eine vollständige Anlehnung an eine der früheren Bauordnungsformen kam daher nicht in Betracht. Eine einheitliche Bauordnung für das ganze Bundesgebiet würde große Vorteile für alle Beteiligten bringen, da die Ländergrenzen keine Grenzen für die Entwurfs- und Bautätigkeit sind. Eine einheitliche Bauordnung würde auch die Arbeit der Baugenehmigungsbehörden erleichtern, da sie bei der augenblicklichen Uneinheitlichkeit sehr oft dem Einwand begegnen, daß an anderen Orten erlaubt sei, was nach ihrer Bauordnung nicht zulässig ist.

Das Streben nach Neuzeitlichkeit erfordert vor allem Rücksichtnahme auf die inzwischen aufgekommenen neuen Bauarten und Bauausführungen, z. B. auch auf Hochhäuser. Ferner war es notwendig, die Forderung nach Einstellplätzen und Garagen in der Bauordnung zu verankern, um dem dauernd wachsenden Kraftverkehr Rechnung zu tragen. Andererseits war es notwendig, die Bestimmungen der Bauordnung so zu fassen, daß keine Hindernisse für eine zweckmäßige technische, gestalterische und städtebauliche Entwicklung entstehen. Z. B. wurde die Bestimmung für die Ausnutzung der Baugrundstücke so gefaßt, daß für den Städtebau eine geordnete, jedoch freiere Gestaltung möglich wird, als sie bisher in einigen Gebieten möglich war.

Das Streben nach Dauerhaftigkeit der Bauordnung verbot mit Rücksicht auf die derzeitige und künftige starke Entwicklung des Bauwesens die Aufnahme zahlenmäßiger Festlegungen, wie sie früher in Bauordnungen möglich waren. Z. B. ist es heute nicht mehr möglich, die Außenwanddicken als Vielfaches der Länge eines Normalziegels anzugeben, da sich viele neue Mauersteine und Bauarten eingebürgert haben, denen verschiedene Wanddicken zuzuordnen sind. In der Bauordnung konnten daher nur grundsätzliche Forderungen gestellt werden, wie es bereits im Entwurf der Reichsbauordnung vorgesehen war.

Diese grundsätzlichen Forderungen sollen in Ausführungsanweisungen durch genauere Angaben, namentlich durch Zahlen, ausgefüllt werden. Der Bauordnungs-Entwurf sieht vor, daß diese Ausführungsanweisungen von dem zuständigen Minister erlassen werden. Sie können der Entwicklung leicht angepaßt werden, wie es ja bereits seit Jahren auf dem Gebiete derjenigen Baunormen geschieht, die als einheitliche technische Baubestimmungen als Ausführungsbestimmungen zu den jetzigen Bauordnungen erlassen werden (im Gebiet der Preußischen Einheitsbauordnung z. B. aufgrund der §§ 16 und 11).

Bei der im Entwurf gewählten Form würde der technische Teil der Bauordnungen auch dann noch anwendbar sein, wenn sich die Bauarten und Bauverfahren gegenüber den zur Zeit angewandten vollständig ändern würden, z. B. durch Anwendung der Atomenergie oder von Gammastrahlen, mit denen nach neuen wissenschaftlichen Mitteilungen z.B. Wände aus

einheitlichem Stoff in ihrem Gefüge verändert werden könnten, daß innerhalb der Wand an einzelnen Stellen Stützen mit sehr hoher Festigkeit und Feuersicherheit, an anderen Stellen Flächen mit sehr hoher Wärmedämmung oder auch durchsichtige Flächen (Fenster) erzeugt werden können. Auch solche Wände würden in Zukunft den grundsätzlichen Forderungen nach ausreichender Standfestigkeit, Wärmedämmung, Feuchtigkeitsschutz, Feuersicherheit usw. genügen müssen, während die zahlenmäßige Forderung im einzelnen in neuen Ausführungsanweisungen niederzulegen wären.

Dem Streben nach Vereinfachung dient zunächst schon die angestrebte Vereinheitlichung der Bauordnungen. Diese bedeutet, wie bereits oben gesagt, eine Vereinfachung für Entwurfsverfasser, Ausführende und Behörden. Ferner wurde versucht, in dem Entwurf der neuen Bauordnung alle einschlägigen Sondervorschriften baulicher Art zusammenzufassen, um für alle Beteiligten den Überblick zu erleichtern. Das gilt z.B. für die Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, für die Garagenordnung, die Verordnung über Baugestaltung und für die baulichen Vorschriften, die sich aus den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung ergeben. Der Bauordnungsausschuß war sich darüber klar, daß die Einbeziehung dieser Rechtsgebiete in die Bauordnung zum Teil die Änderung bestehender Gesetze voraussetzt.

Nach dem Entwurf soll der Bauherr nur mit einer Behörde, nämlich der Baugenehmigungsbehörde, zu tun haben. Diese beteiligt von Amts wegen alle anderen in Betracht kommenden oder zuständigen Behörden, namentlich auch das Planungsamt. Die bisher vielfach übliche Anzeigepflicht für kleine Arbeiten soll wegfallen. Die Einführung eines rechtsverbindlichen Vorbescheides ist geeignet, die Entscheidungen des Bauherren und die Entwurfsarbeit zu erleichtern.

Der Vereinfachung und Klarstellung dient es nach Ansicht des Bauordnungsausschusses auch, wenn in dem Entwurf die Verantwortung der Bauherren, Entwurfsbearbeiter, Bauleiter und Unternehmer genau festgelegt und damit deutlich herausgestellt wird, daß sie sich nicht auf die Vorprüfung durch die Baupolizei verlassen können, die ja ohnehin auch personell nicht in der Lage ist, jeden einzelnen Punkt des Entwurfs und der Ausführung genau nachzuprüfen. Schließlich hat der Bauordnungsausschuß seinem Entwurf auch einen Vorschlag für eine einheitliche Gebührenordnung angefügt, der ebenfalls der Vereinfachung dienen soll.

Die Anpassung an das zu erwartende Baugesetz wurde von Anfang an erstrebt, konnte aber nicht vollständig durchgeführt werden, weil seine endgültige Fassung noch nicht vorliegt, mindestens dem Bauordnungsausschuß nicht bekannt war. Daher enthält der Entwurf in einigen Teilen (z. B. bewußt) Überschneidungen und parallele Regelungen.

Bis zum Bekanntwerden des Gutachtens des Bundesverfassungsgerichts war auch die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern umstritten. Trotzdem glaubt der Bau-

ordnungsausschuß für die wichtigste Nahtstelle zwischen Bauordnungsrecht und Planungsrecht, nämlich für die Bestimmungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, eine Lösung gefunden zu haben, die eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Baugenehmigungsbehörden und den Planungsbehörden ermöglicht.

Mit Rücksicht auf die derzeitige Rechtsauffassung wurde versucht, im Entwurf alle Anforderungen möglichst genau zu umschreiben; dabei mußten in der Bauordnung mehr Dinge als bisher behandelt werden. Trotzdem dürfte der Gesamtumfang des Entwurfs kaum größer sein als bei den zur Zeit geltenden Bauordnungen. Der Bauordnungsausschuß hält es für durchaus möglich, bei der Weiterbearbeitung des Entwurfs die Fassung noch weiter zu straffen bzw. zu kürzen. Der unvermeidliche Ermessensspielraum wurde - soweit es möglich ist - eingeeengt.

Bei den Beratungen des bisherigen Bauordnungsausschusses konnten einige Fragen noch nicht geklärt werden; z. B. ob die neue Bauordnung als Gesetz oder Verordnung in Kraft gesetzt werden soll, oder ob ein Bauaufsichtsgesetz mit Ermächtigung zum Erlaß einer Bauordnung in den einzelnen Ländern in Betracht kommt. Je nach Wahl einer dieser Möglichkeiten muß sich die Fassung einiger Stellen des Bauordnungs-Entwurfs u.U. ändern.

Umstritten blieb auch die Frage der obligatorischen Anhörung der Nachbarn, die im Süden des Bundes vorgeschrieben, im Norden aber nicht üblich ist. Der Bauordnungs-Entwurf sieht den Zwang zur Anhörung des Nachbarn nur beim baulichen Nachbarrecht und bei gewissen Befreiungen vor. Die Landesbehörde kann aber nach dem Entwurf die Anhörung des Nachbarn allgemein anordnen.

Bei der Beratung des Bauordnungsausschusses wurde über die meisten Punkte Einigkeit erzielt; nur zu wenigen Punkten haben einige Mitglieder Vorbehalte gemacht, z. B. zu der Anhörung der Nachbarn.

Während der Beratungen des bisherigen Ausschusses kam immer wieder zum Ausdruck, daß eine einheitliche und möglichst unveränderte Einführung des endgültigen Entwurfs in allen Ländern im Interesse aller Bauenden dringend erwünscht ist. Ferner wurde wiederholt betont, daß die Arbeiten an diesem Entwurf, unbeschadet der Vollständigkeit und Gründlichkeit, möglichst bald abgeschlossen werden sollte. Dieser Wunsch wurde namentlich aus den Ländern geäußert, die, wie z. B. Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, infolge der Zusammensetzung aus verschiedenen Landesteilen in den einzelnen Gebieten sehr verschiedenartige und auch verschiedenwertige Bauordnungen haben. Hessen hat daher bereits seit 1952 eine neue Bauordnung vorbereitet und die Entwürfe hierfür ständig dem Bauordnungsausschuß zur Verfügung gestellt, so daß sich die Arbeiten gegenseitig befruchteten und die Entwürfe sachlich im wesentlichen übereinstimmen. Niedersachsen und Bremen bereiten ebenfalls eine neue Bauordnung vor, Schleswig-Holstein hat sich bereits 1950 eine neue Bauordnung gegeben, die im wesentlichen nach dem Muster der Preußischen Einheitsbauordnung aufgebaut ist. Berlin hat seine Bauordnung z. T. geändert.

Bei den Beratungen des bisherigen Bauordnungsausschusses hat es sich als hemmend erwiesen, daß nicht ständig erfahrene Baurechtler mitarbeiteten und daß sich ein Wechsel von Mitgliedern sehr ungünstig auswirkt. Besonders nachteilig war es, daß einige Länder während eines erheblichen Teils der Beratungen des Bauordnungsausschusses nicht in ihm vertreten waren.

Trotzdem glaubt der bisherige Bauordnungsausschuß, einen Entwurf von erheblicher Reife übergeben zu können, der voraussichtlich eine schnelle Fertigstellung der geplanten Muster-Bauordnung ermöglicht.

gez. W e d l e r

F.d.R.
gez. Unterschrift